

Nachdem der Kleine Rath diesen Gegenstand in Berathung genommen, hat derselbe dem Antrag der Finanz-Commission seine vorläufige Zustimmung ertheilt, den definitiven Entscheid darüber aber verschoben, bis der, der Industrie-Commission zu vollständiger Ausarbeitung aufgetragene Entwurf über die Einleitung und Organisation einer solchen landwirthschaftlichen Anstalt und ihrer künftigen Besorgung der Regierung eingegeben seyn wird.

Von gegenwärtigem Beschluß wird der Industrie-Commission zu ihrem Verhalt Kenntniß gegeben.

Beschluß des Kleinen Raths
vom 15. Jenner 1818, wegen Abänderung der Zeit der künftigen Aemterbesetzung.

Damit der Große Rath in Fällen, wo bey künftigen Aemterbesetzungen die Wahl auf ein Mitglied des Kleinen Raths oder des Obergerichts fielen, zu Ergänzung dieser Vacanzen nicht ferner außerordentlich zusammenberufen werden müsse,

so hat der Kleine Rath, nach Anhörung der diesfälligen Weisung der Finanz-Commission vom 5. d. M., beschlossen: Es sollen diejenigen erledigten Aemter und Stellen, welche nach bisheriger Uebung von dem Kleinen Rathe in der letzten Woche des Jahrs besetzt werden, künftig in einer der dem betreffenden periodischen Zusammentritt des Großen Rathes nächstvorangehenden Sitzungen des Kleinen Rathes wieder besetzt, und diese reglementarische Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

**Beschluß des Kleinen Rathes
und nähere Bestimmungen vom 31. Jenner 1818, betreffend die auf dem Bläsihof, der Gemeinde Töß, zu errichtende Anstalt für Bildung tüchtiger Güterarbeiter.**

Es haben U^H Herren und Obern einen von der Abl. Commission des Innern mit zustimmender Weisung einbegleiteten ausführlichen Bericht der zu Steuerung der Verdienstlosigkeit eigens niedergesetzten Regierungs-Commission über die bereits beschloß-